

I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schleiden vom 16. Oktober 2026

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Schleiden am 15. Oktober 2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2025 beschlossen

Artikel I

§ 14 der Hauptsatzung entfällt.

Artikel II

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.

Schleiden, den 16. Oktober 2026
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 15. Oktober 2026 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 16. Oktober 2026
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)